

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 292/2004				
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nicht öffentlich</td> </tr> </table>		X	Öffentlich		Nicht öffentlich
X	Öffentlich				
	Nicht öffentlich				
Mitteilungsvorlage					
für die Sitzung des ▼	Sitzungsdatum				
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	22.06.2004				

Tagesordnungspunkt

Mitteilungen der Bürgermeisterin im Bereich Jugend -öffentlicher Teil-

Inhalt der Mitteilung:

@->

1. Stand des Ausbaus der ganztägigen Betreuung an Grundschulen
(Offene Ganztagsgrundschulen nach dem Bergisch Gladbacher Modell)

Zum Beginn des Schuljahres 2004 / 2005 werden fünf Grundschulen mit dem Ganztagsbetrieb beginnen:

- Gemeinschaftsgrundschule Katterbach; Träger: Elternverein „Dreckspatz“
- Gemeinschaftsgrundschule An der Strunde; Träger: Paritätischer Trägerverein
- Gemeinschaftsgrundschule Gronau; Träger: Arbeiterwohlfahrt
- Wilhelm-Wagener-Schule (Sonderschule); Träger: Arbeiterwohlfahrt
- Gemeinschaftsgrundschule Kippekausen; Träger: Förderverein der Schule

Für die fünf Grundschulen ist fristgerecht zum 30.04.2004 bei der Bezirksregierung der Antrag auf Betriebskostenförderung gestellt worden. Zurzeit werden zwischen den Schulen, freien Trägern und Verwaltung für jeden Standort Kooperationsverträge ausgehandelt und die erforderlichen Vorkehrungen zum Start des Angebots betrieben.

Weitere neun Grundschulen haben in ihrer Schulkonferenz den Beschluss gefasst, eine Offene Ganztagschule zu werden:

- Gemeinschaftsgrundschule Hand
- Kath. Grundschule Hand
- Gemeinschaftsgrundschule Hebborn
- Kath. Grundschule Sand
- Gemeinschaftsgrundschule Bensberg

- Gemeinschaftsgrundschule Refrath
- Kath. Grundschule In der Auen
- Kath. Grundschule An der Steinbreche
- Kath. Grundschule Frankenforst

Für alle Grundschulen ist fristgerecht zum 30.04.2004 bei der Bezirksregierung der Antrag auf Investitionskostenförderung gestellt worden.

In diesem Zusammenhang wird auf die schriftliche Beantwortung der Anfrage von Herrn Hoffstadt in der Sitzung vom 04.05.2004 verwiesen. Das Antwortschreiben ist der Mitteilungsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 293/2004 als Anlage beigelegt.

In den verbleibenden sieben Grundschulen sind zurzeit noch keine Beschlüsse zum Ausbau ihrer Grundschulen zu Offenen Ganztagschulen gefasst worden:

- Gemeinschaftsgrundschule Schildgen
- Gemeinschaftsgrundschule Heidkamp
- Gemeinschaftsgrundschule Herkenrath
- Gemeinschaftsgrundschule Moitzfeld
- Evgl. Grundschule Bensberg
- Kath. Grundschule Bensberg
- Gemeinschaftsgrundschule Paffrath

2. Erklärung des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich

In seiner Sitzung am 22.04.2004 hat der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland einstimmig eine Erklärung mit dem Titel „Von der Offenen Ganztagschule im Primarbereich zur Ganztagschule“ beschlossen. Das Landesjugendamt hat die Jugendämter in seinem Bereich am 10.05.2004 hierüber informiert. Das Schreiben des Landesjugendamtes sowie der Text der Erklärung sind dieser Mitteilungsvorlage als Anlage beigelegt.

3. Gesetzesinitiativen im Bereich der Jugendhilfe

1. Referentenentwurf eines Bundes-Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG)

Der Referentenentwurf befasst sich zum einen mit dem bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Alter unter drei Jahren. Weitere Regelungen (außerhalb der Tagesbetreuung für Kinder) befassen sich mit dem besseren Schutz des Kindeswohls, der Steuerungskompetenz des Jugendamtes (Eindämmung der Selbstbeschaffung), höhere Kostenbeiträge einkommensstarker Eltern, Deregulierung sowie Verbesserungen bei der Datenlage der Jugendhilfe. Der Entwurf soll noch vor der Sommerpause in die parlamentarische Beratung eingebracht werden.

Im Vordergrund steht die Konkretisierung der Verpflichtung, für unter Dreijährige nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege vorzuhalten und hierfür Qualitätsmerkmale vorzusehen (Änderung der §§ 22-24 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

- Das Gesetz will Bedarfskriterien benennen, nach denen das Jugendamt verpflichtet ist, den Eltern einen Betreuungsplatz für ihr Kind zur Verfügung zu stellen.

- Die Tagespflege soll zu einer gegenüber den Tageseinrichtungen qualitativ gleich-rangigen Alternative aufgewertet werden und zwar durch Regelungen zu Eignungs-kriterien der Tagespflegeperson, zum Pflegegeld, zu den Elternbeiträgen und zur Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen.

Zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten, die durch diesen Teil des Gesetzes auf die Kom-munen zukommen, sollen die Mittel eingesetzt werden, die durch die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe frei werden (1,5 Mrd. €). Die kommunalen Spitzenverbän-de gehen allerdings davon aus, dass die Mehrkosten für die Kommunen bei der Erreichung der bedarfsdeckenden Versorgung (ca. 20 %) ca. 2,4 bis 4 Mrd. € betragen werden.

2. Auf Landesebene gibt es den Auftrag des Kabinetts an die zuständige Ministerin, bis zum Jahre 2006 Vorschläge zur Optimierung der Förderstruktur des Gesetzes über Tageseinrich-tungen für Kinder NW (GTK) vorzulegen. Dabei sollen vor allem der demographische Fak-tor und erhebliche Erleichterungen im Verwaltungsaufwand bedacht werden. Folgende Vor-schläge sind in der Diskussion:
 - Personalkostenförderung des Landes zukünftig als Einheitspauschale auf der Grund-lage einer Standard-Kindergartengruppe mit 25 Kindern.
 - Die Jugendämter erhalten diese Einheitspauschale als Budget zugewiesen, das sie selbstständig verwalten. Zahlreiche Detailregelungen sollen entfallen. Fachliche Stan-dards wie Gruppengröße und Personaleinsatz sollen jedoch erhalten bleiben.
 - Einführung eines demografischen Faktors: Es geht beim Landeszuschuss nicht mehr um die Anzahl der Kindergartenplätze, sondern nur noch um die Entwicklung der Kinderzahl der 3- bis 6-jährigen im Jugendamtsbezirk.
 - Bei den Elternbeiträgen zieht sich das Land aus der Defizitabdeckung zurück. Es legt nur noch einen Höchstbetrag fest und die Notwendigkeit einer sozialen Staffelung. Alles Übrige kann die Kommune vor Ort entscheiden.
 - Grund- und Erhaltungspauschale werden wieder zusammengeführt. Kaltmieten sol-len berücksichtigt und spitz abgerechnet werden.
 - Die bisherige Förderung von Ersatzbauten und Sanierungsmaßnahmen wird endgül-tig aufgegeben und in die übrigen Sachkostenpauschalen einberechnet.
3. 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförder-gesetz
 Ein erster Entwurf zu dieser Thematik liegt seitens der SPD-Fraktion NRW sowie der CDU-Fraktion NRW vor. Die Entwürfe befassen sich nach grundsätzlichen Aussagen mit den Förderbereichen Jugendarbeit (SPD: explizit auch Offene Jugendarbeit), Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Im Hinblick auf die Gewährleistungsver-pflichtung und vor allem die Grundsätze der Förderung stellen beide Entwürfe fest, dass die Kommunen eine Förderverpflichtung im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und somit ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben. Der SPD-Entwurf legt fest, dass das Land auf der Grundlage eines Kinder- und Jugendförderplanes nach Maßgabe des Haushalts för-dern soll. Seitens des Landes sollen p.a. 96 Mio. € aufgewandt werden. Der CDU-Entwurf (Landesjugendplan ausgestattet mit 0,2% des Haushaltsvolumens) sieht eine Landesförde-rung als „Grundförderung“ und „Gestaltungsförderung“ (mehrjährige Zielvereinbarungen) vor.

4. Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten – Beseitigung eines redaktionellen Fehlers

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.03.2004 nach entsprechender Vorberatung im Ausschuss

für die Gleichstellung von Frau und Mann, im Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) und im Finanzausschuss die Änderung der „Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten“ beschlossen (Drucksachen-Nr. 51/2004).

In der Verwaltungsvorlage wurden unter Ziffer 5.1 versehentlich alte Elternbeiträge genannt. Diese beziehen sich auf die aus den gesetzlichen Elternbeiträgen abgeleiteten Bergisch Gladbacher Beiträge für Kindergarten-Vormittagsplätze (i.d.R. 7:30 – 12:30 Uhr) und für Hortplätze mit verminderter Öffnungszeit (i.d.R. bis 14:30 Uhr). Die nachfolgende Tabelle zeigt die beschlossenen und die zu berichtigenden Elternbeiträge:

Einkommengrenze	beschlossene Elternbeiträge	Zu berichtigende Elternbeiträge
bis 12.271 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	20,45 €	20,86 €
bis 36.813 €	35,79 €	36,63 €
bis 49.084 €	61,36 €	62,67 €
bis 61.355 €	97,15 €	99,35 €
über 61.355 €	127,82 €	130,47 €

Die nach den Richtlinien zur Förderung der Kindertagesstätten am 25.03.2004 beschlossenen Elternbeiträge sind durch die berichtigten Beiträge zu ersetzen. Im Übrigen bleibt die Formulierung der Ziffer 5.1 Absatz 1 unverändert. Dem Rat wird vorgeschlagen, Ziffer 5.1 Absatz 1 wie folgt zu beschließen:

„5.1 Modifizierte Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag vermindert sich für Kindergarten-Vormittagsplätze (i.d.R. 7:30 – 12:30 Uhr) und für Hortplätze mit verminderter Öffnungszeit (i.d.R. bis 14:30 Uhr) entsprechend den Einkommensgruppen auf monatlich 0 €, **20,86 €**, **36,63 €**, **62,67 €**, **99,35 €**, **130,47 €**. Die Verminderung der Elternbeiträge setzt voraus, dass entweder aufgrund der Wertetabelle zur Personalbemessung gemäß § 1(7) BKVO oder aufgrund von Absprachen mit dem Jugendamt für jeweils bis zu 13 Plätze in einer Kindergartengruppe und für bis zu 10 Plätze in einer Hortgruppe eine Vollzeitstelle auf mindestens 30 Wochenstunden reduziert ist.“

Um die Berichtigung möglichst zeitnah zu erreichen, hat der Rat auf die Vorberatung des Sachverhaltes im Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss) als zuständigem Fachausschuss verzichtet und die vorgenannten Änderungen in seiner Sitzung am 27.05.2004 beschlossen.

5. Stellennachbesetzung im Produktbereich *Familienhilfe – Soziale Dienste*

Im Produktbereich *Familienhilfe – Soziale Dienste* wurden nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters und einer Mitarbeiterin in der Bezirkssozialarbeit beide Stellen extern ausgeschrieben, nachdem im internen Ausschreibungsverfahren die Nachbesetzung der Stellen nicht bewirkt werden konnte. Die Besetzung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

<-@